Lesefassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla vom 25.11.2013 mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- 1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q₃ (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

Q_3	4	m³/h (Qn	$2,5 \text{ m}^3/\text{h}$)	136,30
Q_3	10	m³/h (Qn	6,0 m³/h)	340,75 €/Jahr netto + 7 % USt = 364,60 €/Jahr brutto
= Q ₃	16	m³/h (Qn	10,0 m³/h)	545,20 €/Jahr netto + 7 % USt = 583,36 €/Jahr brutto
= Q ₃	25	m³/h (Qn	15,0 m³/h)	851,88 €/Jahr netto + 7 % USt = 911,51 €/Jahr brutto
= Q ₃	40	m³/h (Qn	25,0 m³/h)	1.363,00 €/Jahr netto + 7 % USt = 1.458,41 €/Jahr brutto
= Q ₃	63	m³/h (Qn	40,0 m ³ /h)	2.146,73
= Q ₃ =	100	m³/h (Qn	60,0 m³/h)	3.407,50 €/Jahr netto + 7 % USt = 3.646,03 €/Jahr brutto
_				

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung

entnommenen Trink- bzw. Brauchwassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Trinkwasser 2,78 €/m³ netto + 7% USt = 2,97 €/m³ brutto.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt für Brauchwasser 1,00 €/m³ netto + 7% USt = 1,07 €/m³ brutto.

§ 5 Gebühren für sonstige Wasserzähler

Wird ein Bauwasserzähler, ein sonstiger beweglicher Wasserzähler oder ein Abwasserabzugszähler zum Nachweis von nicht als Abwasser eingeleiteten Mengen verwendet, so werden neben der Verbrauchsgebühr nach § 4 noch Grundgebühren, oder Leihgebühren sowie einmalige Bearbeitungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.
- (3) Die Gebührenschuld für bewegliche Wasserzähler entsteht mit dem Tag der Ausleihe und endet mit dem Tag der Rückgabe.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen

Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind, soweit nicht monatliche Vorauszahlungen vereinbart wurden, zum 15.03., 15.05., 15.07. 15.09.und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Ausgleich erfolgt mit der Jahresendabrechnung. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussleitung je laufenden Meter

einschließlich Erdarbeiten
 ohne Erdarbeiten
 62,14 €/m netto + 7% USt = 274,50 €/m brutto
 (Erdarbeiten einschließlich vorzunehmender Mauerdurchbrüche sind vom Eigentümer des Grundstücks oder des Erbbauberechtigten selbst zu erbringen.)

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitungen je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie für weitere, vom Grundstückseigentümer beantragte Anschlussleitungen sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (4) Der Erstattungsanspruch ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2005 außer Kraft.

Pößneck, den 25.11.2013

Steffen - Siegel -

Verbandsvorsitzender Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

Die Veröffentlichung der Satzung vom 25.11.2013 erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 06.12.2013.

Die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2021 trat zum 01.01.2022 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12. vom 17.12.2021.